

## Festlegung

Borna, den 29.03.2017

Betreff: Energiezählertausch

Sehr geehrte Gartenfreunde/-innen,

In der Jahreshauptversammlung 04/2017 wurde das Thema Energiezählertausch 2018 angesprochen. Aus aktuellem Anlass wurde durch den Vorstand beschlossen, dass in allen Kleingärten des Kleingartenverein Neu Witznitz e. V. im Jahr 2017 die Energiezähler getauscht werden müssen.

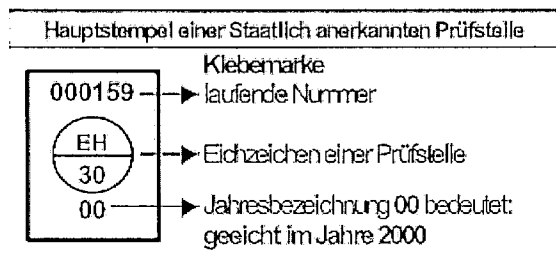
Alle Pächter/-innen sind verpflichtet bis zur nächsten Stromablesung 10/2017 die Zähler zu tauschen.

Gartenfreunde/-innen bei denen es sofort erforderlich ist werden vom Vorstand informiert/ angeschrieben.

Diese haben innerhalb von 4 Wochen ihre Zähler zu tauschen.

Ausgenommen sind Gärten in denen die Energiezähler schon getauscht wurden, betrifft nur geeichte welche wiederrum noch in der Eichfrist liegen bzw. ungeeichte Zähler, die im letzten Jahr getauscht, verplombt und beim Vorstand gemeldet wurden.

Geeichte Zähler erkennen Sie an dem gelben Hauptstempel der Prüfstelle, wie auf der Abbildung dargestellt.



Ob Ihr Zähler noch in der Frist liegt erkennen Sie daran → „geeicht im Jahr xxxx“ + 16 Jahre, am Beispiel der Abbildung heißt, dass das der Zähler bis 2016 zugelassen ist/ war.

- für den Wechsel der Energiezähler ist jeder selber verantwortlich
- nach dem Wechsel ist dies dem Vorstand unverzüglich zu melden
- ausgebauter Zähler muss bis zur Stromablesung Ende der Saison aufgehoben werden,
- sollte das nicht der Fall sein wird ein Zählerstand angenommen, egal welchen Stand Sie abgegeben haben
- formloses Schreiben in den Briefkasten des Kleingartenverein werfen, aus Gründen der Übersicht, bitte nicht bei den Vorstandsmitgliedern abgeben

Wie hat die Meldung zu erfolgen:

- Formlos,
- mit folgenden Angaben:
  1. Gartennummer
  2. Name des Pächters
  3. Tauschdatum, Monat/ Jahr ist ausreichend
  4. Telefonnummer zwecks Absprache zum Verplomben
  5. Geeicht oder ungeeicht
  6. Kopie des Kassenbelegs bei ungeeichten Zählern (WICHTIG)
  7. Zählerstand+ Zählernummer alter Zähler
  8. Zählerstand+ Zählernummer neuer Zähler

Mit freundlichen Grüßen  
Der Vorstand

Pächter die bis 10/2017 ihre Zähler nicht getauscht haben werden von dem Energieversorgungsnetz getrennt.

Welche Zähler dürfen verwendet werden:

- geeichte Einphasen- Energiezähler mit Induktionszählwerk → **Eichfrist 16 Jahre**
- geeichte Einphasen- Energiezähler mit elektronischem Zählwerk → **Eichfrist 8 Jahre**
- ungeeichte Einphasen-Energiezähler → **Tauschfrist 7 Jahre** (vom Vorstand festgelegt) nur in Verbindung mit einer Kopie des Kaufbeleges, die 7 Jahre zählen ab Kaufdatum

Wie hat der Zählerwechsel zu erfolgen:

- grundsätzlich sind die Gartenelektriker nicht für den Tausch der Zähler verantwortlich